

Datum: 05.01.2005

Az.: kry-kü

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung	25.01.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Sachstandsbericht zum gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I - zieldifferent

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	

Amtsleiter		
Kray		

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung hat sich in seiner Sitzung am 29.06.2004 - Drucksache Nr. 8/2106 - mit der sonderpädagogischen Förderung in Schulen der Sekundarstufe I befasst.

In der Vorlage ist seinerzeit darüber berichtet worden, dass an der Frh.-v.-Ketteler-Grundschule in Bergkamen-Rünthe bereits zum Schuljahr 2001/02 eine entsprechende Klasse eingerichtet worden ist. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse haben zum Schuljahresende 2004/05, also am 31.07.05, ihre Grundschulzeit beendet. Weiterhin ist die Gesetzeslage, die sich aus dem Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 22.12.2003 ergibt, in der Vorlage erläutert worden.

Der Erlass ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

2. Grundsätzliche entscheidungsrelevante Einzelaspekte

- a) Grundsätzlich hat der Schulträger die Möglichkeit, nach § 5 ASchO die Schule vorzugeben, die an dem Schulversuch teilnehmen soll. Auch wenn über die konkrete Aufnahme im Einzelfall der Schulleiter entscheiden kann, so kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen dafür vorgeben. Sowohl aus Sicht der unteren und oberen Schulaufsicht aber auch aus Sicht des Schulträgers kann es nicht sinnvoll sein, eine Schule zu bestimmen.
Erfahrungen in anderen Kommunen haben gezeigt, dass der Erfolg des Versuches gefährdet ist. Besser ist es, wenn sich eine Schule von sich aus dafür entscheidet, an dem Schulversuch teilzunehmen. Die Akzeptanz der gesamten Schule, also sowohl im Kollegium, bei den Schülerinnen und Schülern aber auch bei den Eltern, ist dann eine völlig andere.
- b) Weiterhin ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch kein Gutachten des Schulamtes über den Förderort vorliegt. Das Schulamt hat für jedes einzelne Kind eine Entscheidung über die Förderung und den geeigneten Förderort in der Sekundarstufe I zu fällen. Ein solcher Förderort kann neben der allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I mit dem zieldifferenten Gemeinsamen Unterricht auch eine Sonderschule sein. Wie oben bereits ausgeführt, ist ebenfalls noch nicht sicher, ob alle Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet werden müssen. Wenn eine Körperbehinderung vorliegt, ist es durchaus möglich, dass das Kind dem Stoff der jeweiligen Schule folgen kann und zielgleich unterrichtet werden kann.
- c) Bisher wurde immer davon ausgegangen, dass ein Antrag auf Teilnahme am Schulversuch bis zum 31.01.05 gestellt sein muss. Auf Nachfrage des Schulamtes bei der Bezirksregierung ist mitgeteilt worden, dass es sehr wohl sinnvoll ist, einen Antrag bis zum 31.01.05. zu stellen, Anträge aber durchaus auch noch später gestellt werden können.
- d) Wenn sich eine Schule für die Teilnahme am Schulversuch ausspricht und der Schulträger den entsprechenden Antrag stellt, haben die Eltern kein Wahlrecht mehr und müssen die entsprechende Schule besuchen. Alternativ würde dann nur der Besuch einer Sonderschule bleiben.

3. Umsetzung in Bergkamen

Am 22.04.2004 hat der für Bergkamen zuständige Schulamtsdirektor Herr Forthaus alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Bergkamener weiterführenden Schulen in einer Informationsveranstaltung im Ratstrakt auf den Erlass vom 22.12.2003 hingewiesen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der Unterricht zielfferent erfolgt. Zielfferent bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler nicht den gleichen Lehrstoff vermittelt bekommen wie die anderen Kinder der jeweiligen Klasse. Für sie gilt ein gesonderter Lehrplan. Das heißt demzufolge, dass der Unterricht grundsätzlich an jeder Schulform, also sowohl einer Hauptschule, einer Realschule, dem Städt. Gymnasium oder der Willy-Brandt-Gesamtschule erfolgen kann, denn die Kinder werden nicht nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulform unterrichtet. Sie erlangen dementsprechend auch nicht den entsprechenden Abschluss wie z. B. einen Hauptschulabschluss, die Fachoberschulreife oder die Hochschulreife, sondern verlassen die Schule mit den Abschlussmöglichkeiten des jeweils benannten Sonderschultyps.

Fünf Eltern haben im September und eine Mutter im November 2004 für ihre Kinder einen Antrag an den Schulträger gestellt, in dem sie die Fortführung des gemeinsamen Unterrichtes an einer weiterführenden Schule in der Stadt Bergkamen beantragen. Von den Kindern sind zurzeit drei als lernbehindert, ein Kind als lern- und körperbehindert, ein Kind als geistig behindert und ein weiteres als körperbehindert hinsichtlich ihrer Förderschwerpunkte eingestuft. Bei dem körperbehinderten Kind ist davon auszugehen, dass es zielgleich unterrichtet werden kann. Falls die derzeitigen Förderschwerpunkte weiterhin Bestand haben, kann also davon ausgegangen werden, dass maximal fünf Kinder an dem Schulversuch "Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I - zielfferent" teilnehmen.

Konkret haben die Eltern Kontakt mit der Frh.-v.-Stein-Realschule aufgenommen. Die Schulleiterin Frau Mikat hat vom Schulträger die Information erhalten, dass die Stadt Bergkamen als Schulträger die erforderlichen sächlichen Ressourcen und insbesondere auch einen Integrationshelfer zur Verfügung stellen wird, auch wenn dieser nicht zwingend für die Einrichtung eines gemeinsamen Unterrichtes vorausgesetzt werden sollte.

Seitens der Frh.-v.-Stein-Realschule sind dann eine Reihe von Gesprächen insbesondere mit der Schulaufsicht zu Fragen der Lehrerversorgung geführt worden. Eine ganztägige Lehrerkonferenz hat sich angeschlossen, zu der als Referenten die Klassenlehrerin und der Schulleiter der Frh.-v.-Ketteler-Grundschule, der Schulleiter der A.-Schweitzer-Sonderschule für Lernbehinderte in Bergkamen-Oberaden und der Schulleiter der Fr.-v.-Bodelschwing-Schule für geistig behinderte Schülerinnen und Schüler aus Bergkamen-Heil eingeladen worden sind.

Vor der Sitzung der Schulkonferenz am 22.11.2004 haben sich die Lehrerkonferenz, die Schulpflegschaft und auch die Schülervvertretung gegen die Einrichtung des zielfferenten gemeinsamen Unterrichtes ausgesprochen. In der Sitzung der Schulkonferenz sind die Argumente der einzelnen Gremien nochmals zusammengetragen worden. Die Schulleiterin, die nach § 5 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) über die Aufnahme eines Schülers entscheiden muss, hat den Eltern der in Frage kommenden Kinder am 06.12.2004 mitgeteilt, den gemeinsamen Unterricht in der Frh.-v.-Stein-Realschule nicht einrichten zu wollen. Ein Hauptargument für diese Entscheidung ist die mangelnde personelle Ausstattung bei Teilnahme an dem Schulversuch.

In Gesprächen zwischen dem Schulamt für den Kreis Unna, dem Schulträger und den anderen weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I hat sich dann gezeigt, dass die Heide-Hauptschule in Bergkamen-Weddinghofen die Schule sein könnte, an der im Schuljahr 2005/06 eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht möglich wäre.

Die Heide-Hauptschule in Bergkamen-Weddinghofen ist eine Schule, die im laufenden Schuljahr von 328 Schülerinnen und Schülern besucht wird, die in 15 Klassen unterrichtet werden. In den Jahrgängen 5 - 7 ist die Schule zweizügig, ab Klasse 8 dann dreizügig. Wenn man die äußeren Bedingungen zum Maßstab nimmt, bietet sich die Schule für die Teilnahme am Schulversuch an. In der Schule sind viele Klassenräume ebenerdig zu erreichen. Auch ein Kind in einem Rollstuhl hätte so die Möglichkeit, die Klassenräume zu erreichen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Klassenräume im mittleren Bauabschnitt über einen Nebenraum verfügen, der von dem Klassenraum nur durch eine Glaswand getrennt ist. Auch die gesamten naturwissenschaftlichen Fachräume sind wie die Verwaltung ebenerdig angeordnet. Lediglich der Werkraum, die Lehrküche und der Informatikraum der Schule sind im Obergeschoss untergebracht.

Wenn man innere Schulangelegenheiten zum Maßstab nimmt, spricht ebenfalls einiges für die Heide-Hauptschule. Sie hat seit Jahren Erfahrung in der Beschulung von behinderten Schülerinnen und Schülern gesammelt. Dies zeigt sich besonders an der Kooperation, die sie mit der A.-Schweitzer-Sonderschule für Lernbehinderte eingegangen ist. Im Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung ist hierüber in der Sitzung am 29.06.04 - Drucksache Nr. 8/2107 - berichtet worden.

Eine endgültige Entscheidung konnte in der Schule aufgrund der knappen Zeitvorgabe bisher nicht getroffen werden. Es ist geplant, dass die Schulkonferenz der Schule sich im Februar mit der Thematik befassen wird.

Wie oben ausgeführt kann jede Schulform an dem Schulversuch teilnehmen. Es ist sowohl im Interesse der Schulen als auch im Interesse des Schulträgers, dass die für das nächste Schuljahr ausgewählte Schule zukünftig nicht alle zieldifferent zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen soll. Vielmehr muss es zwischen den Schulen zu einem Wechsel kommen, bei dem auch solche Gesichtspunkte wie die Nähe von Schule zur Wohnung usw. zu berücksichtigen sind. Auch ist die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern eine gemeinsame Aufgabe aller Schulen im Stadtgebiet.

4. Weitere Vorgehen

Von Seiten der Verwaltung wird in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht, dem Schulamt für den Kreis Unna, vorgeschlagen, zu diesem Zeitpunkt noch keinen Beschluss zu fassen. Wie oben bereits ausgeführt, ist dies deshalb nicht sinnvoll, weil keine Schule vom Schulträger bestimmt werden soll. Eine Vorentscheidung würde zudem den Druck auf die einzelnen Entscheidungsträger innerhalb der Schule nur erhöhen.

Eine Entscheidung über die Teilnahme an dem Schulversuch, der selbstverständlich gewünscht ist, wird ohne konkrete Nennung der Schule von der Schulaufsicht nicht akzeptiert. In dem Antrag über die Teilnahme an dem Schulversuch an die Bezirksregierung ist die konkrete Schule zu benennen.

Es wird vorgeschlagen, den entsprechenden Beschluss nachzuholen, sobald die Schule feststeht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung der Stadt Bergkamen nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**14 – 03 Nr. 3 Weiterentwicklung
der sonderpädagogischen Förderung
an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I**
RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 22. 12. 2003 (ABl. NRW. 2004 S. 8)

**1. Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht
behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler
in der Sekundarstufe I – zieldifferent“**

Für den Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ gelten ab dem 1. 8. 2004 die unter Nr. 3 genannten geänderten Rahmenbedingungen. Bereits im Schulversuch lernende Schülerinnen und Schüler durchlaufen die Sekundarstufe I unter den Bedingungen ihrer Aufnahme in den Schulversuch.

2. Sonderpädagogische Fördergruppen

Bereits in sonderpädagogischen Fördergruppen lernende Schülerinnen und Schüler durchlaufen die Sekundarstufe I unter den Bedingungen ihrer Aufnahme in die sonderpädagogische Fördergruppe. Ab dem 1. 8. 2004 gelten für neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler die unter Nr. 3 genannten geänderten Rahmenbedingungen des Schulversuchs. Neue sonderpädagogische Fördergruppen werden nicht eingerichtet.

3. Rahmenbedingungen des Schulversuchs

Im Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ lernen Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Ziel ist die bestmögliche Entfaltung jeder Einzelnen und jedes Einzelnen durch individuelle Förderung und gemeinsames Lernen.

3.1 Teilnahme am Schulversuch

Am Schulversuch können die Schulen teilnehmen, die bereits im Schuljahr 2003/2004 am Schulversuch teilgenommen haben oder im Schuljahr 2003/2004 sonderpädagogische Fördergruppen eingerichtet haben. Die Schulträger zeigen der oberen Schulaufsichtsbehörde die Teilnahme dieser Schulen am Schulversuch an. Die vorliegenden Konzepte sind anzupassen. Die geänderten Rahmenbedingungen gelten im Vorgriff auf die im Schulgesetz beabsichtigten Regelungen erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. 8. 2004 aufgenommen werden.

Zum 1. 8. 2004 können Schulträger gemäß § 7 Abs. 3 SchpflG (BASS 1 – 4) in Verbindung mit § 4b SchVG (BASS 1 – 2) für weitere allgemeine Schulen der Sekundarstufe I – beginnend mit Klasse 5 – bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Teilnahme am Schulversuch stellen, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Über den Antrag ist ein Ratsbeschluss gemäß § 8 SchVG herbeizuführen. Vor der Ratsentscheidung ist der Schulkonferenz der allgemeinen Schule gemäß § 15 SchMG (BASS 1 – 3) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag des Schulträgers enthält Aussagen zu den personellen und sächlichen Voraussetzungen sowie das schuleigene Konzept (vgl. Nr. 3.3).

Über die Teilnahme weiterer Schulen am Schulversuch entscheidet die obere Schulaufsicht.

Unter den Bedingungen des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden, die nicht nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet werden (zieldifferent).

Voraussetzung für die Aufnahme in den Schulversuch sind ein bereits in der Grundschulzeit bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf, die Feststellung seines Fortbestehens in dem dafür vorgesehenen Verfahren und die Festlegung der allgemeinen Schule als Förderort. Letzteres erfolgt in der Regel bis zum 31. 1. des letzten Grundschulbesuchsjahres, in dem diese Kinder bereits im gemeinsamen Unterricht der Grundschule gefördert worden sind. Sofern der sonderpädagogische Förderbedarf in Ausnahmefällen erst in der Sekundarstufe I deutlich wird, ist es auch möglich, diesen im dafür vorgesehenen Verfahren festzustellen.

Es sollten in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Gruppe gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern lernen. Die Entscheidung über die Anzahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss vor dem Anmeldeverfahren bis zum 31. 1. eines Jahres getroffen werden.

Personalausstattung des Schulversuchs

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schulversuch sind Schülerinnen oder Schüler der allgemeinen Schule und gehören einer Jahrgangsklasse an. Die sonderpädagogische Förderung wird durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik abgedeckt. Die hierfür zur Verfügung stehenden Stellen errechnen sich nach der entsprechenden Relation „Schüler je Stelle“ des Sonderschultyps, den die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler andernfalls besuchen würde. Im Umfang der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen wird für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf außerdem ein Zuschlag als Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von in der Regel 0,1 Stellen bereitgestellt. Dieser Zuschlag kann von der einzelnen Schule flexibel genutzt werden, um z.B. den Differenzierungsbedarf zu decken oder eine personelle Aufstockung der – in der Regel sonderpädagogischen – Lehrkräfte vorzunehmen.

Anlage
Wird die allgemeine Schule als Ganztagschule geführt, wird der Stellenzuschlag für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

Die im Schulversuch tätigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik gehören dem Kollegium der allgemeinen Schule an. Für sie gilt die Pflichtstundenregelung der allgemeinen Schule, der sie angehören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nimmt die Vorgesetztenfunktion wahr. Die Dienstaufsicht liegt bei der Schulaufsicht der allgemeinen Schule, in fachaufsichtlichen Fragen wird die sonderpädagogische Fachaufsicht hinzugezogen.

3.3 Schuleigenes Konzept

Das schuleigene Konzept legt die pädagogischen Grundsätze und Ziele des gemeinsamen Lernens fest. Es beinhaltet Aussagen zur organisatorischen Sicherstellung einer angemessenen Individualisierung der Lernangebote und größtmöglicher Anteile gemeinsamen Lernens und ermöglicht den Lehrkräften, individuell zwischen Formen der äußeren Differenzierung, der vollständigen Integration bzw. Mischformen aus beiden zu entscheiden. Darüber hinaus legt es einen koordinierten Einsatzplan der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Lehrkräfte der allgemeinen Schule fest, um Unterrichtsverfahren gemeinsam planen und durchführen zu können.

Die Schulkonferenz entscheidet nach Beratung über das schuleigene Konzept und beschreibt die zur Qualifizierung der Lehrkräfte notwendige Fortbildung.

Dabei werden die Schulen durch die Schulaufsicht beraten.

Für die konzeptionelle, pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung des schuleigenen Konzepts ist der Aufbau von Netzwerken verschiedener Schulen des Schulversuchs einer Region empfehlenswert. Dies sollte nach Möglichkeit durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den gemeinsamen Unterricht bei den Schulämtern und den Bezirksregierungen geschehen und kann durch die Schulaufsicht begleitet werden.

3.4 Unterricht im Schulversuch

Das schuleigene Konzept beschreibt, in welchem Umfang und in welchen Fächern gemeinsames Lernen für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler stattfinden kann. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der allgemeinen Schule sowie der Richtlinien und Lehrpläne des dem festgestellten Förderbedarf entsprechenden Sonderschultyps unterrichtet. Der Unterricht orientiert sich an den jeweiligen Studententafeln der allgemeinen Schule. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden individuelle Förderpläne erstellt und fortgeschrieben. Die Förderpläne machen auch perspektivische Aussagen zur möglichen Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

3.5 Zeugnisse und Abschlüsse im Schulversuch

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ohne Verwendung von Notenstufen beschrieben werden. Sie erhalten ein Zeugnis mit der Bemerkung „... wurde sonderpädagogisch mit dem Förderschwerpunkt ... gefördert.“ Der Übergang in die nächsthöhere Klasse kann gemäß § 27 Abs. 1 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) ohne Versetzung erfolgen. Sofern behindertenspezifische Zusätze – analog zu Zeugnissen der Sonderschulen – erforderlich sind, werden diese in einer Anlage zum Zeugnis den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Über Zeugnisse und Abschlüsse wird in der Zeugniskonferenz von den Lehrkräften der Klassenkonferenz gemäß § 27 ASchO beraten und entschieden.

Die jeweiligen Genehmigungserlasse (n.v.-Erlasse) an die einzelnen Schulen treten zum 31. 7. 2004 auslaufend außer Kraft.